

Auch diese kleinen Stückerchen sollen in der unten folgenden Textwiedergabe wie die größeren berücksichtigt werden und zwar der Reihe der durchlaufend gezählten Gesetzesparagrafen nach.

Die genaue Textwiedergabe der neugefundenen Stücke erfährt durch den Umstand, daß in den MG. nur ein Kompilationstext aus sämtlichen Handschriften¹⁾ vorliegt, wohl ihre genügende Begründung. Es ist doch sicherlich von Wert, wenigstens einmal auf größere Strecken hin den eigentlichen Text unserer ältesten Handschrift vor sich zu haben.

Da der 1. Leges-Band der MG. die Angabe machte, in der St. Galler Handschrift sei der Prolog verlorengegangen (1, Note) und eine Kapitelübersicht habe ganz darin gefehlt (3, Note a), scheint es nicht überflüssig zu sein, hier die Texte der Fragmente mit aufzunehmen, die A. Holder, Die Reichenauer Handschriften 2, 591 als Fragm. 144 mitgeteilt hat, wodurch also ihr einstiges Vorhandensein sich doch erhärten läßt. Wie ich einer freundlichen Mitteilung der Direktion der Badischen Landesbibliothek entnehme, wurden diese Bruchstücke aus Codex Aug. CXXVIII abgelöst, der ehemals nach St. Gallen gehörte.²⁾

Die notwendige Einreihung sowohl dieser dem eigentlichen Text der Gesetzesammlung vorangegangenen Stücke als auch die der neugefundenen Teile mit Text der Gesetze selbst macht die Aufstellung der MG. über den ehemaligen Umfang der Handschrift, die Zahl ihrer Lagen und die Verteilung der Blätter in mancher Beziehung korrekturbedürftig. Sie fordert aber auch gebieterisch eine Umbenennung der einzelnen, heute in vier verschiedenen Bibliotheken aufbewahrten Blätter der Handschrift, wobei jedoch auf zweierlei zu achten ist:

¹⁾ Es sind dies:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Codex Sangallensis, saec. 7/8. | 7. Codex Parisiacus A, saec. 10. |
| 2. Codex Dercellensis, saec. 8. | 8. Codex Matritensis, saec. 10. |
| 3. Codex Eporedianus, saec. 9—11. | 9. Codex Cavensis, saec. 11 in. |
| 4. Codex Helmstädiensis, saec. 9. | 10. Codex Parisiacus B, saec. 10. |
| 5. Codex Vaticanus, saec. 9/10. | 11. Codex Gothanus, saec. 10/11. |
| 6. Codex Guelferbytanus, saec. 10. | 12. Codex Heroldinus, saec. 9. |

Näheres über diese Hss. siehe MG., LL 4 XII—XL.

²⁾ Dies geht aus einem Eintrag am Schluß von Sol. 1^v hervor.